

**ARBEITSGEMEINSCHAFT WIRTSCHAFT UND GESELLSCHAFT
DES KANTONS ZÜRICH (AWG)**

S T A T U T E N

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen "Arbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Gesellschaft des Kantons Zürich (AWG)" hat sich mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gebildet.

Art. 2

Die "Arbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Gesellschaft des Kantons Zürich (AWG)" ist eine Vereinigung im Sinne von Art. 14 der Statuten der Christlichdemokratischen Volkspartei des Kantons Zürich.

II. Vereinszweck

Art. 3

Die "AWG" bezweckt, im Rahmen der Christlichdemokratischen Volkspartei des Kantons Zürich das gewerbliche und unternehmerische Gedankengut sowohl der Selbständigen wie auch der Unselbständigerwerbenden auf der Grundlage einer freiheitlichen und sozialen Gesellschaftsordnung und Marktwirtschaft zu vertreten und zu verbreiten. Sie hat zum Ziel, die besonderen Anliegen der Mitglieder in der politischen Meinungs- und Willensbildung der Christlichdemokratischen Volkspartei des Kantons Zürich zu wahren sowie das Gedankengut der CVP in ihren Kreisen zu vertreten und zu verbreiten. Sie strebt weiter die Förderung und Streuung von privatem Eigentum an.

III. Mittel

Art. 4

Die "AWG" sucht ihr Ziel namentlich zu erreichen durch:

- Dialog mit anderen Vereinigungen der CVP des Kantons Zürich mit besonderen gesellschaftspolitischen Anliegen.
- Veröffentlichungen und Oeffentlichkeitsarbeit zu grundsätzlichen und aktuellen Fragen.
- Durchführung und Förderung von Massnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes, namentlich zur Unterstützung eines freien Unternehmertums.
- Zusammenarbeit mit kantonalen Parlamentariern und Behörden in wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen, insbesondere auch mit der Gewerbegruppe des Kantonsrates.
- Angemessene Vertretung in den Organen und Kommissionen der CVP des Kantons Zürich.
- Gründung und Beratung von ähnlichen Vereinigungen auf regionaler und kommunaler Ebene.

IV. Organisation

Art. 5

Die Organe der "AWG" sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren

1. Mitgliederversammlung

Art. 6

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden, der Zeit und des Ortes.

Ordentlicherweise soll die Mitgliederversammlung wenigstens einmal jährlich stattfinden. Weitere Mitgliederversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Begehren der Rechnungsrevisoren oder eines Fünftels der Mitglieder hin.

